



B e r i c h t

der Landesregierung

Situation der Niederdeutschen Sprache und Kultur

Landtagsbeschluss vom 18. November 1999 - Drucksache 14/2530

Federführend ist die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Bericht zur Situation der Niederdeutschen Sprache und Kultur

I. Einführung

Der Bedeutung des Niederdeutschen ist in den letzten Jahren Rechnung getragen worden u.a. durch:

- Die Aufnahme in die Landesverfassung: In Art. 9 Abs. 2 der Landesverfassung heißt es: „Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.“
- Die Aufnahme als anerkannte Regionalsprache in die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.
- Die Ernennung eines Beauftragten für Niederdeutsch bei der Ministerpräsidentin: Dieses Amt wird bereits seit 1992 durch den Grenzlandbeauftragten Kurt Schulz wahrgenommen. Die Zusammenarbeit mit ihm ist im Bericht enthalten und wird daher nicht gesondert behandelt.
- Der Bericht der Landesregierung zur Situation der niederdeutschen Sprache in Schleswig-Holstein (Landtags-Drucksache 13/3288).
- Die Einrichtung des Beirats für Niederdeutsch beim Schleswig-Holsteinischen Landtag. Über die Arbeit dieses Beirats wird der Landtagspräsident gesondert berichten (vgl. Landtags-Drucksache 14/2530).

II. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen wurde am 24. Juni 1992 vom Komitee der Ministerbeauftragten der Mitgliedsstaaten des Europarats als völkerrechtliches Übereinkommen beschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Sprachencharta am 05. November 1992 gezeichnet. Das Vertragsgesetz zur Ratifizierung der Sprachencharta vom 09. Juli 1998 ist am 17. Juli 1998 in Kraft getreten. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Europarat erfolgte am 16. September 1998. Am 01. Januar 1999 trat die Sprachencharta für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Die intensiven und positiv zu bewertenden Bemühungen der Landesregierung um die Sprachencharta haben damit einen vorläufigen Abschluss gefunden. Schleswig-Holstein hatte sich nachdrücklich für eine Aufnahme von Niederdeutsch eingesetzt und auf Länderebene die Koordinierungsfunktion übernommen.

Mit der Charta sollen traditionell in einem Vertragsstaat gesprochene Regional- oder Minderheitensprachen als bedrohter Teil des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert werden. In der Charta wird das Recht geschützt, im privaten Bereich und in der Öffentlichkeit eine Regional- oder Minderheitensprache zu benutzen. Im Rahmen des Möglichen und des Zumutbaren werden durch die Verpflichtungen der Charta konkrete Gelegenheiten für die Benutzung von Regional- oder Minderheitensprachen geschaffen oder erhalten, um diese Sprachen durch regelmäßigen Gebrauch vor dem Aussterben zu bewahren. Zu den nach der Charta in Deutschland geschützten Sprachen gehört auch die Regionalsprache Niederdeutsch.

Der Anwendungsbereich der Charta nach Inkrafttreten in der Bundesrepublik Deutschland ist in zwei Erklärungen beschrieben. Die Erklärung zur Vorbereitung der Ratifizierung der Charta wurde dem Europarat am 23. Januar 1998 übergeben. Danach wird Niederdeutsch in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nach Teil III der Charta geschützt. Die Erklärung zur Umsetzung der Verpflichtungen hinsichtlich Teil II der Charta wurde dem Europarat am 26. Januar 1998 übergeben. Nach dieser Erklärung wird Niederdeutsch in den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt nach Teil II geschützt, da die erforderlichen Mindestbestimmungen nicht erreicht werden konnten. Auf beide Erklärungen wird im Artikel 1 des Vertragsgesetzes Bezug genommen.

Der Schutz durch die Charta, der die jeweilige Situation der Sprache und ihre Verbreitung berücksichtigen muss, wurde nach Abstimmung zwischen Bund und Ländern festgelegt. Für einen Schutz nach Teil III der Charta müssen mindestens 35 aus dem Katalog von 90 konkreten Verpflichtungen ausgewählt werden. Diese Schutz- und Fördermaßnahmen beziehen sich auf das Bildungswesen - insbesondere den Unterricht der Sprache und in der Sprache -, die Verwendung der Regional- oder Minderheitensprachen vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden, in Rundfunk

und Presse, bei kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen sowie im wirtschaftlichen und sozialen Leben. Überwiegend liegen diese Verpflichtungen durch unser föderales System in der Zuständigkeit der Länder.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hatte bereits am 28. Februar 1995 39 Bestimmungen für Niederdeutsch an die Bundesregierung übermittelt. Die Vorschläge erfolgten unter Berücksichtigung der Kostenneutralität.

Das Bundesministerium des Innern hatte sich eine eigene Prüfung der Länderkataloge unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten vorbehalten. Diese Prüfung sollte ursprünglich bis zum Sommer 1995 beendet sein. Tatsächlich hat der Bund seine formale und verfassungsrechtliche Prüfung für die von den Ländern zur Anmeldung vorgesehenen Verpflichtungen erst im Sommer 1997 abgeschlossen und das Ergebnis den Ländern mitgeteilt. Konsequenzen ergaben sich daraus auch für die von Schleswig-Holstein nach Teil III angemeldete Regionalsprache Niederdeutsch, für die noch 35 Bestimmungen verblieben.

Folgende Bestimmungen aus Teil III hat das Land Schleswig-Holstein für Niederdeutsch übernommen:

Artikel 8: Abs. 1 a) iv, Abs. 1 b) iii, Abs. 1 c) iii, Abs. 1 e) ii, Abs. 1 f) iii, Abs. 1 g), Abs. 1 h), Abs. 1 i) und Abs. 2;

Artikel 9: Abs. 1 b) iii, Abs. 1 c) iii und Abs. 2 a);

Artikel 10: Abs. 1 a) v, Abs. 1 c), Abs. 2 a), Abs. 2 b), Abs. 2 f) und Abs. 4 c);

Artikel 11: Abs. 1 b) ii, Abs. 1 c) ii, Abs. 1 d), Abs. 1 e) ii, Abs. 1 f) ii, Abs. 2;

Artikel 12: Abs. 1 a), Abs. 1 b), Abs. 1 c), Abs. 1 d), Abs. 1 f), Abs. 1 g) und Abs. 3;

Artikel 13: Abs. 1 a), Abs. 1 c), Abs. 1 d) und Abs. 2 c).

Die Charta sieht für Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen sprechen, weder Individual- noch Kollektivrechte und daher auch keine Klagemöglichkeiten vor. Um eine Kontrolle über die Einhaltung eingegangener Verpflichtungen zu ermöglichen, haben die Vertragsstaaten der Charta in regelmäßigen Abständen - erstmals innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Charta für einen Vertragsstaat - dem Europarat über ihre in Übereinstimmung mit Teil II der Charta verfolgte

Politik und über die in Anwendung der ausgewählten Bestimmungen des Teils III getroffenen Maßnahmen zu berichten. Diese Berichte werden von einem Sachverständigenausschuss beurteilt, der dem Ministerrat berichtet und ihm ggf. Empfehlungen an die jeweilige Vertragspartei vorschlägt.

Zur Feststellung, ob und wie die vom Land übernommenen Verpflichtungen aus Teil III der Charta konkret umgesetzt werden, hat die Ministerpräsidentin im März 1999 die Ministerinnen und Minister der Landesregierung um Auskunft gebeten. Im Juli - nachdem nähere Einzelheiten für den Aufbau des Staatenberichts feststanden - hat die Staatskanzlei noch einmal bei den Ressorts den Stand der Umsetzung erfragt. Das Ergebnis wurde dem Bundesministerium des Innern (BMI) mit Schreiben vom 26.11.1999 als Beitrag des Landes für den ersten Staatenbericht der Bundesregierung übermittelt. Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen. Nach Auskunft des BMI ist mit einer Zuleitung des Staatenberichts an den Europarat im Laufe des II. Quartals 2000 zu rechnen.

III. Förderung der niederdeutschen Sprache und Kultur

Niederdeutsch ist ein wesentlicher Teil der Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Daran hat auch der jahrhundertelange Verdrängungsprozess, dem diese Regionalsprache ausgesetzt ist, nichts geändert. Dieser Verdrängungsprozess wurde von den an Niederdeutsch Interessierten durchaus empfunden und als Verlust regionaler Identität beklagt. So wuchs in den letzten Jahren das Problembewusstsein in größeren Teilen der Bevölkerung: die weiter zunehmende Entfremdung von der niederdeutschen Sprache, gerade auch bei jüngeren Menschen und der weitere Rückgang niederdeutscher Sprachkompetenz, auch in den Bevölkerungsgruppen, die traditionelle Träger dieser Regionalsprache sind, waren nicht zu übersehende Defizite.

In zunehmendem Maße wurde deutlich, dass ohne eine nachhaltige Tendenzumkehr ein nicht mehr zu kompensierender sprachkultureller Verlust drohte.

Die vom MBWFK betreuten und geförderten Einrichtungen haben auf vielfältige Weise Maßnahmen ergriffen oder initiiert, um dieser Entwicklung wirkungsvoll zu begegnen und niederdeutsche Sprache und Kultur - auch in Zusammenarbeit mit anderen Ländern - zu fördern und zu unterstützen.

Als die wichtigsten, auf dem Gebiet des Niederdeutschen tätigen Einrichtungen, seien der Schleswig-Holsteinische Heimatbund, die Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg sowie das Institut für Niederdeutsche Sprache in Bremen genannt. In Gründung befindet sich der Plattdeutsche Rat für Schleswig-Holstein.

1. Schleswig-Holsteinischer Heimatbund (SHHB)

Die Tätigkeitsfelder des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes sind insbesondere die Pflege traditioneller Volkskultur in all ihren Ausprägungen, die Pflege des Geisteslebens, die Erhaltung der plattdeutschen und friesischen Sprache und die Pflege des Heimat- und Geschichtsbewusstseins. Er unterhält in Kiel eine Landesgeschäftsstelle, in der u.a. die niederdeutsche, die historische und die Jugendarbeit konzentriert sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der SHHB Ausschüsse, die ihn in seiner Arbeit beraten bzw. selbst Aufgaben wahrnehmen. Fachgebiete, derer sich der SHHB satzungsgemäß annimmt, sind die Landessprachen Niederdeutsch und Friesisch, das Trachtenwesen, der Volkstanzbereich, die Minderheitenarbeit, grenzüberschreitende Projekte, Landesgeschichte, Medienkunde und Politik, Volkskunde, Natur- und Umweltschutz, Chronikarbeit, Literaturwerkstätten, Patenschaftsarbeit, Denkmalschutz und Siedlungsentwicklung.

Als Dachverband vieler plattdeutscher Vereine und Arbeitsgemeinschaften nimmt der SHHB im Bereich Niederdeutsch landesweit vielfältige Aufgaben wahr:

- Ansprechpartner für Projekte und Initiativen zur Erhaltung und Pflege der plattdeutschen Sprache
- Beratung, Mitgestaltung und Mitarbeit bei der Durchführung von Veranstaltungen (Plattdeutscher Vorlesewettbewerb, Niederdeutscher Literaturpreis der Stadt Kappeln)
- Vermittlung von Referenten, Musik- und Theatergruppen
- Vermittlung von Kontakten
- Informationen über plattdeutsche Aktivitäten im Land
- Auskünfte über plattdeutsche Literatur, Autoren u.a.
- Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Hinweise auf Arbeitsmittel
- Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften (Vorträge, Seminare)
- Erarbeitung von Verzeichnissen und Stellungnahmen
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen, Werkstätten, Seminaren

- Übersetzungshilfen
- Zusammenarbeit mit Institutionen und interessierten Organisationen
- Herausgabe von Schriften und Aufsätzen zum Thema Niederdeutsch
- Telefonauskünfte und Beratungsgespräche
- Öffentlichkeitsarbeit

Mit den anderen Ländern findet im Bereich Niederdeutsch eine rege Zusammenarbeit statt.

Über den BHU (Bund Heimat und Umwelt in Deutschland), Bundesverband für Natur- und Denkmalschutz, mit Sitz in Bonn veröffentlicht der SHHB wichtige Informationen zu allen plattdeutschen Schwerpunktaufgaben bundesweit.

Mit dem Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern bestehen enge Kontakte im Bereich Niederdeutsch. Es gibt einen regelmäßigen Austausch der Nachrichtenblätter, von überregionalen Veranstaltungen, Seminaren und Projekten. Es finden gegenseitige Besuche zu unterschiedlichen Themenbereichen statt und Referenten werden vermittelt. Plattdeutsche Vereine des SHHB haben patenschaftliche Verbindungen zu Vereinen in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen.

Auch zum Niedersächsischen Heimatbund, zum Westfälischen Heimatbund und zum Landesheimatbund Sachsen-Anhalt bestehen Kontakte, werden Informationen ausgetauscht, Referenten vermittelt und Hinweise und Ratschläge übermittelt. Aktuelle Schriften werden ausgetauscht.

An Fortbildungsseminaren des SHHB nehmen auch Interessenten aus anderen Bundesländern teil. Gegenseitige Informationen finden ebenfalls über die INS-Presse, über den "Quickborn" und über die jeweiligen Nachrichtenblätter statt.

Die Arbeit des SHHB wird vom Land Schleswig-Holstein mit z.Zt. 551.000,-- DM institutionell und darüberhinaus projektbezogen - darunter zu einem erheblichen Anteil für Niederdeutsch-Seminare - unterstützt.

2. Plattdeutscher Rat für Schleswig-Holstein

Auf Initiative und unter Federführung des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes fand am 2. November 1999 eine landesweite plattdeutsche Konferenz statt. Eingeladene

den waren dazu alle Vereine, Verbände, Institutionen, Einrichtungen, Gruppen, die im Bereich des Niederdeutschen tätig sind.

Ziel des Zusammentreffens war es,

- zusammenzutragen, was und in welchem Umfang im Land bereits an niederdeutschen Aktivitäten vorhanden ist und angeboten wird. So hat beispielsweise der diesjährige Plattdeuschtag die große Vielfalt entsprechender Veranstaltungen erkennen lassen, zugleich aber auch aufgezeigt, dass in der jüngeren und jüngsten Generation Kenntnisse des Niederdeutschen kaum vorhanden sind.
- Pläne, Zukunftsentwicklungen dieser Vereine, Gruppierungen, Einrichtungen etc. vorzustellen und Möglichkeiten und Konsequenzen des Schutzes des Niederdeutschen durch die Landesverfassung und durch die Europäische Charta für Minderheiten- oder Regionalsprachen aufzuzeigen.
- die Interessen der am Niederdeutschen interessierten Gruppen und Menschen zu bündeln und ein Gremium zu schaffen, das die gemeinsamen Positionen aller Niederdeutsch-Interessierten auf regionaler, überregionaler und nationaler Ebene vertreten und durchsetzen kann und soll.

Das Zusammentreffen von 85 Vertretern niederdeutscher Einrichtungen ergab ein einstimmiges Votum für die Gründung einer gewählten Vertretung der Niederdeutschen in Schleswig-Holstein.

Die Versammlung bestimmte 14 Männer und Frauen, die einen Gründungsausschuss für den „Plattdeutschen Rat“ bilden. Die Mitglieder des Gründungsausschusses sollen eine Satzung und die Aufgaben des zu wählenden Rates erarbeiten. Einstimmig wurde festgelegt, dass die Wahl der plattdeutschen Landesvertretung Anfang Februar 2000 stattfinden soll.

Diese erste Versammlung hat deutlich gemacht, dass es viele interessante Ansätze für die plattdeutsche Arbeit im Land gibt und dass Koordination und Information in

diesem Bereich dringend erforderlich sind. Der Rat soll Möglichkeiten suchen und aufzeigen, die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen niederdeutschen Gruppen und Vereinen zu verbessern. Schließlich soll es Aufgabe des Rates sein, niederdeutsche Interessen in der Öffentlichkeit und gegenüber Landesregierung und Parlament mit **einer** Stimme zu vertreten.

Die Landesregierung begrüßt diese Entwicklung nachdrücklich.

3. Zentren für Niederdeutsch (ZfN)

Als wichtige Maßnahme zur außerschulischen Pflege und Förderung des Niederdeutschen hat die Landesregierung 1994 mit den beiden „Zentren für Niederdeutsch“ für die Landesteile Schleswig (in Leck) und Holstein (in Ratzeburg) Arbeitszentren eingerichtet, um aktive Niederdeutschpflege auch außerhalb des staatlichen Bildungssystems zu fördern. Dem Zentrum für Niederdeutsch in Ratzeburg steht eine Stelle mit 12 Stunden (Studienrätin/Studienrat) und in Leck eine Stelle mit 13,8 Stunden (Lehrerin/Lehrer) zur Verfügung.

Diese beiden regionalen Zentren sind an der „Nahtstelle“ zwischen dem staatlichen Bildungswesen und der niederdeutschen Szene angesiedelt und sollen - unter Stichworten wie Beratung, Information, Organisation und Koordination - je in ihrem Umkreis helfen, den Kenntnisstand über die niederdeutsche Sprache zu erweitern, zu ihrer Verbreitung beizutragen, die unterschiedlichen Kompetenzen zusammenzuführen und zu verbinden sowie die Schulen, Bildungs- und Weiterbildungsträger, Einzelpersonen, Vereine und sonstige Organisationen, die sich mit dem Niederdeutschen beschäftigen, beraten, ihre Aktivitäten fördern und ggf. koordinieren.

Die Niederdeutsch-Zentren haben sich in den fünf Jahren ihres Bestehens zu anerkannten Informations- und Beratungszentren in Schleswig-Holstein entwickelt. Obwohl die beiden Zentren in bestimmten Bereichen leicht unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte entwickelt haben, sei im Folgenden zusammenfassend über beide Zentren berichtet.

Folgende Arbeitsfelder bestimmen inzwischen schwerpunktmäßig die Arbeit der Niederdeutschzentren:

- a) Niederdeutsch in der Schule
- b) Information und Beratung
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Zusammenarbeit mit Niederdeutsch-Institutionen innerhalb und außerhalb Schleswig-Holsteins

a) Niederdeutsch in der Schule

Die Förderung des Niederdeutschunterrichtes in den Schulen steht im Vordergrund der Arbeit. Dem dienen zahlreiche Lehrerfortbildungsveranstaltungen, die in den Räumen der Zentren durchgeführt werden. Die Lehrerfortbildungen erfolgen z.T. in Zusammenarbeit mit den Niederdeutschbeauftragten des IPTS, erfordern aber in jedem Fall organisatorische Betreuung. Vorträge vor Lehrerinnen und Lehrern außerhalb der Zentren vervollständigen dieses Angebot.

Eine umfangreiche Sammlung spezieller Lehr- und Lernmittel kann in den Zentren eingesehen werden, deren Anbieter werden beim Vertrieb unterstützt, Kaufinteressierte können hier viele der empfohlenen Medien erwerben. Die Sammlung wird ständig ergänzt, Kontakte zu entsprechenden Institutionen auch außerhalb Schleswig-Holsteins helfen dabei.

Eine ausführliche Literaturliste zu unterrichtsrelevanten Materialien wird ständig fortgeschrieben: Sie kann z.T. auf den Internet-Seiten eingesehen werden bzw. wird auf Wunsch auch als Ausdruck zur Verfügung gestellt.

Immer wieder wenden sich Lehramtskandidaten an die Zentren und bitten um Informationen z.B. für Examensarbeiten.

Die Arbeitsmöglichkeiten in den Zentren sind unterschiedlich. Seminarräume, Mediensammlung, Bücherei - soweit vorhanden - stehen interessierten Lehrer- und Schülergruppen zur Verfügung, erfordern allerdings auch fachkundige personelle Betreuung.

In Ratzeburg haben bereits erste Veranstaltungen der Schulinternen Lehrerfortbildung (SCHILF) stattgefunden, in den Fortbildungsangeboten der IPTS-Regional-

seminare wird auf diese besonders hingewiesen, eine verstärkte Nachfrage ist zu erwarten. Den Schulen ist angeboten, Einführungen auch vor Ort an den Schulen leisten zu können.

Auch das Angebot einer Einführung in den Themenbereich Niederdeutsch an den Lehrer-Ausbildungsseminaren, vor allem in Neumünster und Lübeck, wird inzwischen angenommen; einige Referendar-Gruppen haben das Niederdeutschzentrum in Ratzeburg bereits besucht, andere Termine vereinbart.

Besonders die Durchführung der Veranstaltungen zur Lehreraus- und weiterbildung erfolgt in engem Zusammenwirken mit der IPTS-Landesbeauftragten für Niederdeutsch. Sie wird auch in anderen Bereichen ihrer Arbeit beraten und unterstützt. Eine Mitarbeit in einem Lehrerarbeitskreis („Plattdeutsches Seminar Lauenburg-Stormarn“) ist bedingt möglich und erfolgt nach Terminlage.

In Gesprächen mit dem Germanistischen Institut der BWHU Flensburg wurde in mehreren Sitzungen über die Rolle des Zentrums in Leck in der Lehrerbildung beraten. Danach wird das Zentrum seine Bibliothek in Teilen auf die Bedürfnisse der Studierenden ausrichten und Studierende bei ihren Examens- oder Semesterarbeiten mit Niederdeutschbezug inhaltlich begleiten. Es wird überlegt, ob nicht eine Art Kooperationsabkommen zwischen Zentrum und Germanistischem Institut vereinbart werden könnte. Die BWHU steht dem positiv gegenüber.

Ein weiterer wichtiger Baustein für den Gebrauch der niederdeutschen Sprache ist ihre Präsenz in Kindergärten und Schulen.

So werden Fortbildungskurse für Erzieherinnen und Kindergärten angeboten. Dieses Angebot wird mit sehr großer Resonanz angenommen und kann noch erheblich ausgeweitet werden. Die Sprachvermittlung ist von großer Bedeutung gerade in Kindergärten, weil sich die Kinder in einem für den Spracherwerb besonders geeignetem Alter befinden.

Im Zentrum Leck haben bereits Gespräche mit der Leitung der Erzieherfachschule in Niebüll stattgefunden, um Stundenangebote in Niederdeutsch in das Lehrangebot mit aufzunehmen. Das Ergebnis dieser Gespräche ist positiv. Es besteht die Absicht

der Fachschule, sich über niederdeutsche Lehrangebote ein individuelles Profil zu schaffen. Ein übergeordnetes Ziel des Zentrums in Leck ist es, den Erzieherinnen und Erziehern die Möglichkeit zu eröffnen, ein Zertifikat für Niederdeutsch zu erwerben. Das Zentrum wird darüberhinaus Lehrangebote für die Fachschule erarbeiten und anbieten.

Während der im Abstand von zwei Jahren stattfindenden plattdeutschen Vorlesewettbewerbe unterstützen die Zentren die Sparkassen der Region bei ihren Veranstaltungen (Vorbereitungsgespräche, Teilnahme als Jurymitglied).

Für die Erarbeitung neuer Unterrichtsmaterialien und Lehrerhandreichungen (z.B. Sachinformationen zu Sprache und Literatur) fehlt in den Zentren die erforderliche Arbeitszeit.

b) Information und Beratung

Ein großer Teil dieses Arbeitsfeldes steht in Zusammenhang mit dem Bereich „Niederdeutsch und Schule“ und bindet einen erheblichen Teil der Arbeitszeit. Mit steigendem Bekanntheitsgrad wächst auch die Zahl der Anfragen aus anderen Bereichen: Literaturrecherchen, Empfehlungen von Künstlern für Veranstaltungen bzw. Hilfe bei der Kontaktaufnahme, Fachfragen.

Damit Information und Beratung umfassend erfolgen können, wird der Bestand an Datenmaterial ständig ergänzt: Adressen, Dokumentationen, Zeitungsartikel aus mehreren Tageszeitungen, INS-Pressedienst usw. Immer mehr Institutionen senden den Niederdeutschzentren ihre Publikationen, Rundschreiben, Einladungen, Infoblätter usw.

Wenn möglich, werden Niederdeutsch-Veranstaltungen in der Region und im Lande besucht, um persönliche Kontakte zu pflegen und immer wieder neue Informationen zu sammeln. Diesem Zweck dient auch die Teilnahme an Sitzungen des Niederdeutsch-Ausschusses im Schleswig-Holsteinischen Heimatbund und überregionalen Veranstaltungen, z.B. der alljährlich stattfindenden Niederdeutsch-Tagung in Bad Bevensen. Ein ständiger Kontakt mit dem Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen hilft, jederzeit ausführlich und sachgerecht Auskunft geben zu können.

Häufig werden in Vorträgen die Arbeit der Niederdeutschzentren, die vernetzte Niederdeutscharbeit in Schleswig-Holstein oder die Bedeutung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vorgestellt.

Es wäre wünschenswert, stärker als bisher im gesamten Land an Niederdeutsch-Interessierte heranzutreten, ihre Veranstaltungen zu besuchen und ihnen Beratung und Hilfe anbieten zu können.

c) Öffentlichkeitsarbeit

Um die Arbeit der Zentren, damit aber auch die Bedeutung des Niederdeutschen der Öffentlichkeit vermitteln zu können, werden die Kontakte zu Presse, Funk und Fernsehen gepflegt und ausgebaut. Besonders die regionale Presse berichtet regelmäßig über Aktuelles beim Niederdeutschzentrum.

Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch öffentliche Veranstaltungen, zu denen von den Zentren geladen wird.

Dem mehrfach vorgetragenen Wunsch nach einem Spracherwerbskurs Niederdeutsch konnte bisher nicht entsprochen werden, da die dazu erforderliche Arbeitszeit nicht zur Verfügung steht.

Ein Mitteilungsblatt des Niederdeutschzentrums in Ratzeburg „Wat giff't Nieges?“ liegt aus und wird an einen großen Teil der vorliegenden Adressen versandt, um die Bindung der am Niederdeutschen Interessierten an das Niederdeutschzentrum zu erhöhen. Da das Erstellen des Mitteilungsblattes sehr arbeitsintensiv ist, kann es nur in unregelmäßigen Abständen erscheinen.

Seit Frühjahr 1999 präsentiert das Zentrum in Ratzeburg im Internet eigene Webseiten. Die Adresse lautet: <<http://www.zfn-ratzeburg.de>> Dabei geht es weniger um eine Selbstdarstellung des Niederdeutschzentrums als vielmehr um die Bereitstellung von Sachinformationen mittels dieses Mediums. Der Nutzer kann zugreifen auf Informationen der Bereiche Niederdeutschförderung in Schleswig-Holstein, Niederdeutsch im Schulbereich Schleswig-Holsteins, niederdeutsche Autoren in Schleswig-Holstein, Niederdeutsch in der Kirche. Die Aktualisierung und der weitere Ausbau dieses Angebotes sind sehr zeitintensiv.

Der positiven Darstellung der Zentren in der Region dient auch die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen aller Art, um die Kontakte zu anderen Veranstaltern und Kultureinrichtungen zu pflegen.

Außerdem dienen Lese-, Vortrags- und Musikveranstaltungen dazu, die Zentren zu einem festen Bestandteil des kulturellen Lebens zu entwickeln. Mit Hilfe der Presse wird dies der Öffentlichkeit vermittelt. Als Beispiele sind zu nennen: Der Autor Johann D. Bellmann stellt den plattdeutschen Roman „Magareta Jansen - De letzte Prefessa“ vor, eine kunstvoll aufgearbeitete Geschichte der letzten Buxtehuder Nonne. Anlässlich des 5. Jahrestag des Zentrums in Ratzeburg wurden neue Plattdöutsche Böker und CD's vorgestellt.

d) Zusammenarbeit mit Niederdeutsch-Institutionen innerhalb und außerhalb Schleswig-Holsteins

Die Zentren unterstützen die vernetzte Niederdeutsch-Förderung im Lande und pflegen den Informations- und Erfahrungsaustausch über die Landesgrenzen hinaus. Dazu findet regelmäßige Zusammenarbeit mit Institutionen in ganz Norddeutschland, vorrangig in Schleswig-Holstein statt.

Das Kuratorium Niederdeutsch beim Schleswig-Holsteinischen Landtag berät die beiden Niederdeutschzentren hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung und Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen.

Zwischen den Zentren erfolgt eine Abstimmung hinsichtlich der jeweiligen Arbeitsschwerpunkte, um die verschiedenen Fachkompetenzen, aber auch die spezifischen Gegebenheiten der beiden Zentrumsstandorte optimal nutzen zu können.

Über den Ausschuss für Niederdeutsch und Friesisch beim Schleswig-Holsteinischen Heimatbund wird sichergestellt, dass die Zentren die Niederdeutsch-Arbeit des Heimatbundes unterstützen und ergänzen und nicht in Konkurrenz dazu treten.

Besonders enger Kontakt wird zum Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen gehalten, um die dortigen Kompetenzen für die eigene Arbeit nutzen zu können.

Der Wirkungsbereich des ZfN in Ratzeburg reicht in das benachbarte Bundesland Mecklenburg-Vorpommern hinein und gewinnt dadurch länderübergreifende Zentralität. So steht die Einrichtung des Hauses auch der Förderung des Niederdeutschunterrichts in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung. Das ZfN Ratzeburg ist Mitglied im Niederdeutschbeirat des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Institutionen, Verbände, Einrichtungen, zu denen weitere Kontakte bestehen, sind u.a.: Niederdeutscher Bühnenbund, Verband der Amateurtheater, Landesarbeitsgemeinschaft Folk, Verein der Fehrsgilde, Vereinigung Quickborn, Klaus-Groth-Gesellschaft, Arbeitsgrupp Nedderdüütsch, Niederdeutsche Abteilung am Germanistischen Seminar der Universität Kiel, Arbeitsgemeinschaft Plattdüütsch in de Kark, Oldenburgische Landschaft, Plattdütskbüro der Ostfriesischen Landschaft, Verein Bevensen-Tagung e.V. und diverse Schriftstellervereinigungen, plattdeutsche Vereine, Gilden usw.

Die Zentren für Niederdeutsch verstehen sich als nutzerorientierte Dienstleistungseinrichtungen. Dem dienen die genannten Arbeitsschwerpunkte. Mit steigendem Bekanntheitsgrad der Zentren wachsen die Erwartungen an die Leistungen dieser Informations- und Beratungszentren, die Zahl individueller Anfragen nimmt ständig zu. Unter der Vorgabe, dass Lehrerinnen und Lehrer verstärkt befähigt und ermuntert werden sollen, Niederdeutsch in den Unterricht einzubringen, gewinnt dieser Arbeitsbereich weiter an Bedeutung.

Auch andere aus dem Inkrafttreten der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen resultierende Erwartungen an staatliche Niederdeutschförderung werden dazu führen, dass die Niederdeutschzentren zunehmend in Anspruch genommen werden.

Insbesondere regionale Vereine, Gilden, Gruppen und Einzelpersonen erwarten vor dem Hintergrund, dass dem Niederdeutschen wieder verstärkt Beachtung geschenkt wird, von den Zentren Hilfe, Beratung und Bestätigung bei ihrer Arbeit.

Die Arbeit der Zentren wird vom Land Schleswig-Holstein finanziell unterstützt.

4. Institut für Niederdeutsche Sprache (INS)

Eine wichtige Einrichtung zur Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein in seinen Bemühungen um niederdeutsche Sprache und Kultur ist das „Institut für Niederdeutsche Sprache“ in Bremen.

Das INS - getragen vom Verein gleichen Namens - wurde am 10.11.1972 gegründet, um eine empfindliche Lücke in der Beobachtung, Behandlung und Betreuung der Regionalsprache und -kultur des deutschen Nordens zu schließen.

Zur finanziellen Absicherung des Instituts und seiner laufenden Arbeit wurde ein Verwaltungsabkommen mit den vier norddeutschen Ländern Bremen, Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein geschlossen, das am 01.01.1979 in Kraft trat. Nach Abzug einer sogenannten „Sitzlandquote“ (Bremen trägt vorab 25%) wird der verbleibende Bedarf nach dem Königsteiner Schlüssel auf die vier Länder umgelegt. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zahlt einen jährlichen Förderbeitrag. Eigene Einnahmen erzielt das INS aus Veröffentlichungen, Spenden und Beiträgen.

Die Arbeit des Instituts bezieht sich auf den gesamten niederdeutschen Sprachraum, ist also ausdrücklich länderübergreifend-überregional angelegt. Sie gilt prinzipiell allen Aspekten bzw. Problemen niederdeutscher Sprachkultur. In diesem weitgesteckten Rahmen widmet sich das INS den Gegenstandsbereichen, die einerseits in der universitären Fachwissenschaft traditionell eher selten behandelt werden, während sie andererseits bei den Bürgergruppierungen auf Vereinsebene im Mittelpunkt stehen.

Die Aufgaben des Instituts sind in der Satzung des Trägervereins demgemäß sehr weit gefasst (§ 2 „Zweck“):

„Das Institut ist als eine auf wissenschaftlicher Grundlage arbeitende Zentralstelle anzulegen und erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Sammlung, Ordnung und wissenschaftliche Analyse von niederdeutschen Sprachzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwart,
- b) Aufbereitung der Arbeitsergebnisse für die Öffentlichkeit,
- c) Koordination und Unterstützung aller Bemühungen um die niederdeutsche Sprache,
- d) Kontaktpflege mit ähnlichen Organisationen, auch außerhalb der Staatsgrenzen.

Der Verein fördert dadurch wissenschaftliche Zwecke. Er dient damit zugleich der Erziehung und Volksbildung sowie der Völkerverständigung. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke“.

Zusammen mit den anderen norddeutschen „Trägerländern“ hat die Landesregierung Schleswig-Holstein mit Unterstützung durch viele Stellen erreicht, dass die räumliche Erweiterung des Instituts ermöglicht wurde, umso die Arbeitsfähigkeit des Instituts auch für die Zukunft zu sichern.

Das INS ist von Anfang an bestrebt, den Wünschen der organisierten Freunde des Niederdeutschen nach gesellschaftlicher Aufwertung ihrer Heimatsprache Nachdruck zu verleihen; es tut dies mit der länder- und landschaftenübergreifenden Überregionalität, die mittlerweile durch einschlägige Beschlüsse in den betroffenen Ländern als angemessen unterstellt wird.

Dieser selbstgewählten Bestimmung zur Wahrung niederdeutsche Belange im gesamten Sprachraum versucht das INS bei all seinen Aktivitäten gerecht zu werden.

- Bei Aufbau und regelmäßiger Pflege gesamtdeutscher Dokumentationen (Bibliothek, Archiv, Einzelsammlungen, Dateien),
- bei der öffentlichen Bereitstellung seiner Arbeitsergebnisse in Publikationen, bei Veranstaltungen und Sitzungen diverser "Szene"-Gremien, auch im Internet,
- in seiner ausgedehnten Auskunfts-, Beratungs- und Dienstleistungstätigkeit für alle interessierten Personen, Institutionen und Organisationen im Norden.

Nachfolgend sind beispielhaft die Felder der Niederdeutschpflege aufgelistet, in denen das INS bisher besondere Beiträge geleistet hat:

- Für den Spracherwerb hat das INS zwar derzeit keine ausgesprochenen Sprachlehr- oder Lernkurse anzubieten, sehr wohl aber wichtige Hilfsmittel - ein plattdeutsch-hochdeutsches und ein hochdeutsch-plattdeutsches Wörterbuch sowie eine erschöpfende Niederdeutsche Grammatik.
- Zu den heute so bedeutsamen Fragen nach der Einschätzung des Niederdeutschen sowie nach seinem Gebrauch in Vergangenheit und Gegenwart hat das INS diverse dokumentierende und deutende Veröffentlichungen vorgelegt.

- Dasselbe trifft für die Problemkomplexe „Niederdeutsch in der Schule“, „Niederdeutsch in der Kirche“, „Niederdeutsches Bühnenspiel“ und „Niederdeutsche Literatur“ zu.

- Zur generellen Information unterhält das INS seit ca. zwei Jahren eine Wanderausstellung „Niederdeutsch - eine Sprache stellt sich vor“, die auf 2 x 21 Wandtafeln (hoch- und plattdeutsch) die Entwicklung und Funktion des Niederdeutschen im Wandel der Jahrhunderte nachzeichnet. Die Ausstellung wird gegen geringe Gebühr an interessierte Veranstalter ausgeliehen, sie ist inzwischen an vielen Orten in fünf Bundesländern gezeigt worden (Info: bis Ende November 1999 ist diese Ausstellung noch im Audimax der CAU zu sehen).

- Hinsichtlich der Notwendigkeit, für die angestrebte schulische Behandlung des Niederdeutschen Lehr- und Lernmittel vorzuhalten, haben sich vor einigen Jahren die Stiftung Mecklenburg und das INS zu einem Gemeinschaftsprojekt verbunden: für die Schulen in Schleswig-Holstein und in Mecklenburg-Vorpommern werden je ein dreibändiges „Niederdeutsches Lesebuch“ erarbeitet und herausgegeben. Von der Ausgabe für Schleswig-Holstein ist der erste Band (für das 3. bis 5. Schuljahr) an der Jahreswende 1997/98 erschienen; der zweite Band (für das 5. bis 10. Schuljahr) geht in diesen Tagen in Druck; der dritte Band (bis zum 13. Schuljahr) liegt in der Entwurfsfassung fertig vor und wird nach erfolgter Endredaktion voraussichtlich im Sommer 2000 erscheinen. Von der etwas später begonnenen Ausgabe für Mecklenburg-Vorpommern befindet sich der dritte Band zur Druckvorbereitung beim Verlag, der erste Band wird im Augenblick noch einmal lektoriert und überarbeitet und den zweiten Band hat die betreffende Arbeitsgruppe von Pädagogen aus Mecklenburg-Vorpommern noch unter den Händen. Sobald diese Werke komplett vorliegen, werden die Lehrer in beiden Ländern ausgezeichnete Lehr- und Lernmittel für eine je landesspezifische Behandlung des Niederdeutschen zur Verfügung haben und zwar für alle Schul- und Altersstufen.

- Ausdrücklich grenzüberschreitenden Charakter soll auch eine wissenschaftliche Tagung über den niederdeutschen Klassiker Jon Brinckman haben, die die Niederdeutsch-Beiräte der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sich als Kooperationsprojekt für das Brinckman-Gedächtnisjahr 2000 vorgenommen haben.

IV. Niederdeutsch in den Schulen

Nicht nur die Zentren für Niederdeutsch, sondern auch das IPTS unterstützt die Schulen. 5 Regionalbeauftragte, eine Landesbeauftragte und eine Fortbildungsbefragte beraten die Schulen hinsichtlich der Regionalsprache Niederdeutsch. Dem IPTS stehen für das Fach Niederdeutsch 8 Ausgleichsstunden aus dem Stellenpool für die Fachberatung zur Verfügung. Darüber hinaus nehmen 2 Beauftragte in den kreisfreien Städten Lübeck und Neumünster und 10 Kreisbeauftragte die Beratung der Schulen in Niederdeutsch mit unterschiedlichen Ausgleichsstunden wahr. Somit stehen für die Förderung des Niederdeutschen im Schulbereich Stunden im Umfang von insgesamt zwei Planstellen zur Verfügung. Dafür sind ca. 250 000,-- DM anzusetzen.

In Nordfriesland gibt es z.B. die „Plattdütsche Stuvv“, eine Einrichtung, die auf Initiative des Schulamtes entstanden ist. Dort können u.a. niederdeutsche Schriften ausgeliehen werden. Es ist aber auch ein Treffpunkt für die Lehrkräfte, die sich für das Niederdeutsche interessieren.

Mit Erlass vom 7. Januar 1992 hat das Ministerium die Bedeutung des Niederdeutschen für Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein neu hervorgehoben und grundsätzliche Regelungen erlassen, nach denen künftig in den Schulen des Landes vorzugehen ist. Danach wird der Schule eine erhöhte Verantwortung für das Kulturgut Niederdeutsch zugewiesen; es ist ihre **verbindliche Aufgabe** in den dafür geeigneten Fächern Kenntnisse über niederdeutsche Literatur und Sprache zu vermitteln und die durch das Niederdeutsche geprägten Lebensbereiche in den Unterricht einzubeziehen. Daneben soll die Fähigkeit, Niederdeutsch zu sprechen, gefördert und zum Gebrauch der niederdeutschen Sprache ermuntert werden, da die Kenntnis des Niederdeutschen

- das Sprachvermögen erweitere
- den Zugang zu anderen Sprachen, wie z.B. Englisch, erleichtere
- das Verständnis für heimische Geschichte und Kultur vertiefe.

Die Umsetzung des Erlasses ist allerdings nur eingeschränkt möglich, weil die Zahl Niederdeutsch sprechender Lehrkräfte seit den 60er Jahren kontinuierlich zurückgegangen ist. Nicht zuletzt die Neuordnung der Lehrerausbildung mit einem gegenüber der bis dahin geltenden Volksschullehrerausbildung erhöhten Wissenschaftsanspruch und die zunehmenden Fachanforderungen auch an den Hauptschulen haben zu einer veränderten Schwerpunktsetzung geführt. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung kann und soll Niederdeutsch auch nicht als eigenständiges Fach mit einem festgelegten Stundenanteil in der Stundentafel ausgewiesen werden; Niederdeutsch und die durch das Niederdeutsche geprägte Kultur sollen vielmehr durchgängiges Unterrichtsprinzip in schleswig-holsteinischen Schulen sein. Wo immer es organisatorisch und personell möglich ist, sollen Arbeitsgemeinschaften für Niederdeutsch angeboten werden.

Ergänzt und gefördert wird der Niederdeutsch-Erlass vom 07.01.1992 durch vielfältige Maßnahmen:

- Berücksichtigung des Niederdeutschen im Grundlagenteil der Lehrpläne sowie an verschiedenen Stellen der Fachlehrpläne (diverse Fachlehrpläne z.B. Deutsch, Geschichte, Politik u.a. beziehen das Niederdeutsche ausdrücklich ein)
- Erarbeitung von Unterrichtshilfen zur Umsetzung des Lehrplans
- regionale und überregionale Fortbildungsangebote für alle Schulstufen
- Beratung der Schulen durch Fachlehrkräfte auf Landes-, IPTS-Regional sowie Schulamtsebene.

Am 12.09.1999 wurde landesweit der „Plattdeutsche Tag“ gefeiert, initiiert vom SHHB. Das war ein guter Anlass, um im Unterricht die Bedeutung der niederdeutschen Sprache in der Kultur des norddeutschen Raumes zu diskutieren. Der Schule kam dabei eine zentrale Rolle zu. Sie konnte dabei den jungen Schleswig-Holsteinern die Historie und die Gegenwart dieser wichtigen Regionalsprache vermitteln.

V. Niederdeutsch an den Hochschulen

Nach der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet der Amtssprache(n) des Staates Möglichkeiten für das **Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen** anzubieten. Im Rahmen des Studiums für die Lehrämter an Real-, sowie Grund- und Hauptschulen wurde bisher an der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität nur ein Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen zur Niederdeutschen Sprache gefordert. Dafür war es ausreichend, einen Lehrauftrag mit 4 Semesterwochenstunden bereit zu halten. An der CAU konnten bislang nur Studierende für das Lehramt Gymnasium im Studiengang Niederdeutsch eine Erweiterungsprüfung ablegen. Hörer aller Fakultäten konnten an der Philosophischen Fakultät auch benotete Leistungsnachweise erbringen. An der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät konnte ein unbenoteter Leistungsnachweis erbracht werden. An der CAU wird Lehre von einer C 4 - Professur mit 8 SWS und durch 15 SWS Mittelbaustellen angeboten.

Durch die Neufassung der Prüfungsordnung kann Niederdeutsch jetzt auch als Ergänzungsfach in allen Lehramtsstudiengängen gewählt werden.

Es lässt sich noch nicht absehen, wie hoch die Nachfrage künftig sein wird, die BWHU setzt sich aber schon jetzt für ein verstärktes Angebot im Rahmen ihrer kapazitären und fachlichen Möglichkeiten ein.

Für die Beschaffung zusätzlicher niederdeutscher Literatur sind der BWHU in diesem Haushaltsjahr bereits 7.000,- DM von Seiten des MBWFK zur Verfügung gestellt worden. Spätestens bei der Besetzung der nächsten vakanten Professur im Fach Deutsch soll das Aufgabefeld Niederdeutsch an dieser Hochschule ausdrücklich verankert werden.

VI. Niederdeutsch in den Medien

Vgl. Anlage zu diesem Bericht unter Art. 11

VII. Sonstiges

Zur Abrundung der Thematik sei noch angemerkt:

Seit Februar 1999 gibt sich das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus (MLR) polyglott. Wer sich unter **<<http://www.schleswig-holstein.de/landsh/mlr>>** in das Internet einwählt, stellt fest: Der Eingangstext ist nicht nur in Dänisch, Englisch und Französisch abrufbar, sondern auch auf friesisch und niederdeutsch („Düsse Sied op platt“). Das MLR ist übrigens als einziges Ressort der Landesregierung mit einer niederdeutschen Seite im Internet vertreten. Damit sind alle im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins lebendigen Sprachen auch auf der Homepage des Ministeriums für ländliche Räume abrufbar.

**Umsetzung
der Verpflichtungen aus Teil III der
Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
- Land Schleswig-Holstein -**

Beitrag zum Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 15 der
Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Niederdeutsch

(November 1999)

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 8 (1) a) iv
<p><i>Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates, falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i - iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen.</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Die Kinder sollen in der vorschulischen Erziehung entsprechend ihrem Entwicklungsstand und unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit betreut, erzogen und gebildet werden. Die Fachkräfte und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen unterstützen, ergänzen und erweitern die familiäre Erziehung. Sie orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und Familien und arbeiten mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen soll u.a. das Zusammenleben von Kindern unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft fördern.</p> <p>Die Regionalsprache Niederdeutsch ist in ganz Schleswig-Holstein verbreitet. In vielen Kindertageseinrichtungen wird Niederdeutsch durch die eigene Sprachkompetenz der Erzieherinnen und Erzieher an die Kinder weiter vermittelt.</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig (ADS) bietet seit 1998 in sieben ihrer Kindergärten Niederdeutsch an.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 8 (1) b) iii
<p><i>Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates, innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen.</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Nach den Bildungs- und Erziehungszielen (§ 4 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz) sollen die Schulen u.a. die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller Vielfalt fördern.</p> <p>Bereits 1992 hat das Bildungsministerium die Bedeutung des Niederdeutschen für Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein neu hervorgehoben und grundsätzlich Regelungen erlassen, nach denen in den Schulen des Landes vorzugehen ist. Der Erlass „Niederdeutsch in der Schule“ vom 07.01.1992 bildet den Rahmen für die Förderung der niederdeutschen Sprache und für die verbindliche Beschäftigung mit der durch das Niederdeutsche geprägten Kultur Norddeutschlands. Für Niederdeutsch gibt es Bausteine in den Lehrplänen.</p> <p>Verbindliche Aufgabe der Schule ist es, in den dafür geeigneten Fächern Kenntnisse über niederdeutsche Literatur und Sprache zu vermitteln und die durch das Niederdeutsche geprägten Lebensbereiche in den Unterricht einzubeziehen. Daneben soll die Schule die Fähigkeit, Niederdeutsch zu sprechen, fördern und zum Gebrauch der niederdeutschen Sprache ermutigen.</p> <p>In der Grundschule wird das Niederdeutsche im Lehrplan thematisiert. So gibt es unter dem Leitthema „Früher und Heute erforschen“ das Thema „Das Niederdeutsche als die Weltsprache des Nordens“ (Hansezeit) und „Landessprache heute kennen lernen“.</p> <p>In den Schulen gibt es einen Lesewettbewerb „Schüler/innen lesen Platt“. Anlässlich des Wettbewerbs 1998 hat der Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein 75.000 Lesehefte an die Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an die Gymnasien und Gesamtschulen verteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlass über „Niederdeutsch in der Schule“ vom 07.01.1992 • Lehrpläne des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 01.08.1997 	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 8 (1) c) iii
<p><i>Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates, innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen.</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Bereits 1992 hat das Bildungsministerium die Bedeutung des Niederdeutschen für Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein neu hervorgehoben und grundsätzlich Regelungen erlassen, nach denen in den Schulen des Landes vorzugehen ist. Der Erlass „Niederdeutsch in der Schule“ vom 07.01.1992 bildet den Rahmen für die Förderung der niederdeutschen Sprache und für die verbindliche Beschäftigung mit der durch das Niederdeutsche geprägten Kultur Norddeutschlands.</p> <p>Mit den Lehrplänen, die mit Wirkung vom 01.08.1997 in Kraft getreten sind, ist das Niederdeutsche als Aufgabenfeld von allgemeiner pädagogischer Bedeutung vorgeschrieben; diverse Fachlehrpläne (Deutsch, Geschichte, Politik u. a.) beziehen das Niederdeutsche ausdrücklich ein.</p> <p>Das Institut für Praxis und Theorie der Schule und die Zentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg unterstützen die Schulen u. a. durch Handreichungen zur Unterrichtsgestaltung und Lesebücher für den Unterricht. Darüber hinaus gibt es ein Netz von Landes-, Regional- und Kreisbeauftragten.</p> <p>In den Schulen gibt es einen Lesewettbewerb „Schüler/innen lesen Platt“. Anlässlich des Wettbewerbs 1998 hat der Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein 75.000 Lesehefte an die Grund-, Haupt- und Realschulen sowie an die Gymnasien und Gesamtschulen verteilt.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 8 (1) e) ii
<p><i>Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet der Amtssprache(n) des Staates Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten.</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Absatz 1 Buchstabe e betrifft mit abgestuften Verpflichtungen die Berücksichtigung der Regional- oder Minderheitensprachen im Hochschulbereich.</p> <p>Im Rahmen des Studiums für die Lehrämter an Real-, Grund- und Hauptschulen wurde bisher an der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität (BWHU) nur ein Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen zur Niederdeutschen Sprache gefordert. Dafür wurde ein Lehrauftrag mit vier Semesterwochenstunden bereit gehalten.</p> <p>An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) konnten bislang nur Studierende für das Lehramt am Gymnasium im Fach Niederdeutsch eine Erweiterungsprüfung ablegen. Hörer aller Fakultäten konnten an der Philosophischen Fakultät benotete Leistungsnachweise erbringen. An der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät konnte ein unbenoteter Leistungsnachweis erbracht werden.</p> <p>Durch die Neufassung der Prüfungsordnung kann Niederdeutsch jetzt als Ergänzungsfach in allen Lehramtsstudiengängen gewählt werden. Die BWHU arbeitet noch an einem neuen Konzept. Sie will spätestens bei der Besetzung der nächsten vakanten Professur im Fach Deutsch das Aufgabenfeld Niederdeutsch ausdrücklicher verankern. Schon jetzt setzt sich die Hochschule für ein verstärktes Angebot im Rahmen ihrer kapazitären und fachlichen Möglichkeiten ein.</p> <p>Zahlen und Fakten: Bildungswissenschaftliche Hochschule Flensburg, Universität: Lehrauftrag im Umfang von 4 SWS Christian-Albrechts-Universität zu Kiel: C4 - Professur mit 8 SWS 15 SWS durch Mittelbaustellen</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 8 (1) f) iii
<i>Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet der Amtssprache(n) des Staates, solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen.</i>	
Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)	
<p>Es gibt in Schleswig-Holstein zahlreiche Weiterbildungsmöglichkeiten für Menschen, die sich mit dem Niederdeutschen beschäftigen möchten. 1999 bieten über vierzig Volkshochschulen in Schleswig-Holstein Kurse zum Erlernen und Üben der niederdeutschen Sprache an.</p> <p>Das Zentrum für Niederdeutsch in Ratzeburg macht in diesem Rahmen gezielt Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Auch in Vereinen, die für die Förderung des Niederdeutschen Wirken, insbesondere vom Schleswig-Holsteinischen Heimatbund, werden Kurse und Seminare - zum Teil mit finanzieller Unterstützung des Landes - angeboten.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 8 (1) g)
<i>Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates, für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in den Regional- und Minderheitensprachen ihren Ausdruck finden, zu sorgen.</i>	
Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)	
Die Lehrpläne der öffentlichen Schulen sehen viele Möglichkeiten vor, Niederdeutsch im Unterricht zu behandeln. So ist im Lehrplan Deutsch die „Beschäftigung mit Sprachen und Sprachgemeinschaften in Schleswig-Holstein“ vorgesehen.	
Auf die Ausführungen zu b) iii und c) iii wird verwiesen.	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 8 (1) h)
<i>Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates, für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat.</i>	
Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)	
<p>Die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer ist durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. Zukünftig ist der Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Niederdeutsch oder Friesisch Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Deutsch.</p> <p>In allen Lehramtsstudiengängen kann im Rahmen eines Ergänzungsstudiums im Umfang von ca. 20 Semesterwochenstunden eine Ergänzungsprüfung in Niederdeutsch und Friesisch abgelegt werden.</p> <p>Soweit es die Kapazitäten erlauben, machen die Hochschulen Weiterbildungsangebote für Niederdeutsch. An den Universitäten in Kiel und Flensburg werden seit dem Sommersemester 1998 Niederdeutsch-Seminare für Studierende aller Lehreraufbahnen angeboten.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 8 (1) i)
<i>Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates, ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.</i>	
Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)	
In den Grund-, Haupt- und Realschulen sind die Schulämter der Kreise/kreisfreien Städte für die Aufsicht über die getroffenen Maßnahmen zuständig. Bei den Gymnasien und Gesamtschulen liegt die Aufsicht beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 8 (2)
<i>Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprache herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.</i>	
Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)	Für den Hochschulbereich ist die Verpflichtung aufgrund des Art. 5 Abs. 3 GG (Hochschulautonomie) im Sinne des „Zulassens“ bundesweit für alle Sprachen erfüllt.

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 9 (1) b) iii
<p><i>Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert, in zivilrechtlichen Verfahren zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in diesen Sprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen.</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Die Bestimmung in Ziffer iii sieht vor, dass die Vertragspartei die Verpflichtung übernimmt, „zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen“. Die Bestimmung enthält keine finanzielle Verpflichtung des Staates. Unter der Voraussetzung, dass Urkunden und Beweismittel in Regional- oder Minderheitensprachen in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt, ist die Verpflichtung durch die geltende Rechtslage in Deutschland bereits erfüllt. Besondere Maßnahmen sind daher nicht ergriffen worden.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 9 (1) c) iii
<p><i>Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert, in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in diesen Sprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen.</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Die Verpflichtung ist durch die geltende Rechtslage in Deutschland bereits erfüllt (vgl. Denkschrift S. 53). Ergänzend ist für den Bereich des öffentlichen Rechts besonders darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungsgerichte zur Amtsermittlung verpflichtet sind und ggf. von sich aus auf die Dienste von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern zurückgreifen. Den Angehörigen der Minderheitensprachen entstehen mithin in keinem Fall Nachteile aus dem Gebrauch der jeweiligen Sprache. Besondere Maßnahmen sind daher nicht ergriffen worden.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 9 (2) a)
<i>Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden im Verhältnis zwischen den Parteien nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.</i>	
Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)	
Die Verpflichtung entspricht der Rechtslage in Deutschland (vgl. Denkschrift S. 53). Besondere Maßnahmen sind daher nicht ergriffen worden.	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 10 (1) a) v
<p><i>Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien im Rahmen des Zumutbaren a) v) sicherzustellen, dass Personen die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können.</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Ziffer v sieht vor sicherzustellen, dass Benutzer von Regional- oder Minderheitensprachen in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können.</p> <p>Gesetzliche Grundlage für die Übernahme dieser Verpflichtung durch das Land Schleswig-Holstein ist § 82 a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes. Aus dieser Ermessensvorschrift ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit, Anträge, Eingaben, Belege, <u>Urkunden</u> oder sonstige Schriftstücke in einer fremden, d.h. einer anderen als der Amtssprache vorzulegen.</p> <p>„§ 82 a Amtssprache (1) Die Amtssprache ist Deutsch. (2) Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke vorgelegt, kann die Behörde die Vorlage einer Übersendung verlangen. (...)“</p> <p>Nach einer nichtrepräsentativen Umfrage im nachgeordneten Bereich des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wurde von dieser Möglichkeit u.a. in der Vermessungs- und Katasterverwaltung und im Statistischen Landesamt Gebrauch gemacht.</p> <p><u>Hinweis:</u> Nach dem Kommentar von Foerster, Friedersen, Rohde (Stand 2/97, Nr. 1 Abs.4 zu § 82 a LVwG) wird unter dem Begriff der deutschen Sprache nicht nur Hochdeutsch verstanden, sondern auch eine Mundart, einschließlich der plattdeutschen Sprache. Dies entspricht schon den höchstrichterlichen Entscheidungen zur Parallelvorschrift für die Gerichte, § 184 GVG. Voraussetzung ist allerdings, dass alle Beteiligten die Mundart verstehen. Insofern ist die Verpflichtung für Niederdeutsch bereits hierdurch erfüllt.</p> <p>Nach dieser Kommentierung wäre Niederdeutsch keine eigene Sprache, sondern eine Mundart und würde insoweit nicht von der Sprachencharta erfasst werden. Sprachwissenschaftlich steht jedoch außer Frage, dass es sich bei Niederdeutsch um eine eigene Sprache handelt, die sich vom Hochdeutschen unterscheidet.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 10 (1) c)
<i>Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien im Rahmen des Zumutbaren c) zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.</i>	
Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)	
<p>Gegen eine Umsetzung dieser Verpflichtung in der Form des „Zulassens“ gibt es keine Bedenken. Auf die grundsätzlichen Ausführungen zu Art. 10 (1) a) v wird verwiesen.</p> <p>Insbesondere bei schriftlichen Grußworten für Veranstaltungen aus dem Bereich des Niederdeutschen ist es nicht unüblich, diese auf Niederdeutsch zu verfassen. Auch einzelne Schriftstücke wurden bereits auf Niederdeutsch verfasst. So hat beispielsweise die Ministerpräsidentin in einem Schreiben an das Institut für Niederdeutsche Sprache, Bremen, sich der niederdeutschen Sprache bedient.</p> <p>Das Ministerium für ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein präsentiert sich im Internet-Angebot der Landesregierung auf der Eingangsseite neben Dänisch und Nordfriesisch auch in der Regionalsprache Niederdeutsch („<i>Düsse sied op platt</i>“).</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 10 (2) a)
<p><i>In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:</i></p> <p><i>a) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;</i></p>	
Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)	
<p>Der Gebrauch des Niederdeutschen in regionalen und örtlichen Behörden hängt insbesondere davon ab, ob innerhalb der Verwaltung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhanden sind, die über eine entsprechende Sprachkompetenz verfügen. Auch, wenn es keine statistischen Erhebungen über die Verwendung des Niederdeutschen in diesem Bereich gibt, so ist doch anzunehmen, dass insbesondere in ländlichen Gemeinden auch auf Niederdeutsch miteinander kommuniziert wird.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 10 (2) b)
<p><i>In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:</i></p> <p><i>b) die Möglichkeit, dass Personen, Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Aus § 82 a Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit, <u>Anträge</u>, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Schriftstücke in einer fremden, d.h. einer anderen als der Amtssprache vorzulegen.</p> <p>Auf die Ausführungen zu Art. 10 (1) a) v wird verwiesen.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 10 (2) f)
<p><i>In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, Folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:</i></p> <p><i>a) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen.</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Die Bestimmung wird zum Beispiel dadurch umgesetzt, dass durch das Innenministerium bei entsprechenden Anfragen von Kommunen oder Kommunal-aufsichtsbehörden auf Art. 10 (2) f) der Charta und die Möglichkeit, Sitzungen auf Niederdeutsch durchzuführen, hingewiesen wird.</p> <p>Gerade in ländlichen Gemeinden ist es nicht unüblich, Sitzungen der Gemeindevertretung auf Niederdeutsch durchzuführen, sofern niemand widerspricht.</p> <p>Vom Kreis Schleswig-Flensburg wurde mitgeteilt, dass nach einem Kreistagsbeschluss vom 10.03.99 „jeder een in de Kreisdagsberadungen jedertiet plattdüütsch spreken“ kann. Die Stadt Schleswig hat am 21.06.99 eine Ratsversammlung „op platt“ durchgeführt. Auch Kreistagssitzungen wurden vereinzelt ganz oder teilweise auf Niederdeutsch geführt.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 10 (4) c)
<p><i>Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:</i></p> <p><i>c) nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Zur Umsetzung von Art. 10 (4) c) ist in der Personalreferentenkonferenz (PRK) am 24.06.99 eine entsprechende Bekanntmachung erfolgt. In der PRK kommen die Personalreferentinnen und Personalreferenten der obersten Landesbehörden in regelmäßigen Sitzungen zusammen, um die wesentlichen personalwirtschaftlichen Entscheidungen von ressortübergreifenden Behörden zu koordinieren und abzustimmen.</p> <p>Sofern eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im Bereich der Landesverwaltung einen entsprechenden Wunsch äußert, wird geprüft werden, inwieweit dem Anliegen Rechnung getragen werden kann. Bisher sind solche Wünsche im Bereich der obersten Landesverwaltung allerdings nicht geäußert worden.</p> <p>Insbesondere bei Niederdeutsch dürfte die praktische Relevanz der Bekanntmachung jedoch gering sein, da Niederdeutsch als Regionalsprache im gesamten Land verbreitet ist.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genauere Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 11 (1) b) ii
<p><i>Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:</i></p> <p><i>b) ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 29.09.99 an die Rundfunk- und Fernsehintendanten von NDR, ZDF, DeutschlandRadio, Radio Schleswig-Holstein, NORA NordOstseeRadio, delta radio und POWER RADIO Nord dazu ermutigt, „sprachliche Besonderheiten, die unser Land prägen“ in das Programm zu integrieren. Eine Verstärkung bereits bestehender Ansätze würde begrüßt. Im Sinne der Sprachencharta hat die Ministerpräsidentin dazu ermutigt, „weiterhin nach Möglichkeiten Ausschau zu halten, Beiträge in den Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch als Service für Bürgerinnen und Bürger und zur Unterstützung dieses Bestandteils der schleswig-holsteinischen Kultur in ihr Programm aufzunehmen“.</p> <p>Darüber hinaus gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die öffentlich-rechtliche Sendeanstalt (NDR) hat den rechtlichen Auftrag über die kulturelle Vielfalt und die Besonderheiten des jeweiligen Landes zu berichten sowie für den Minderheitenschutz einzutreten. • Die norddeutsche Region, ihre Kultur und Sprache sind im Programm angemessen zu berücksichtigen. • Programmgrundsätze für Privatkfunk: Die Rundfunkprogramme sollen (...) zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten (...) beitragen. • Der Zugang zu den Medien und die Mitwirkungsmöglichkeiten bestehen für geschützte Minderheiten in gleichem Maße wie für andere gesellschaftliche Gruppen. Im Landesrundfunkgesetz wird die Vielfalt der Programme und die Verschiedenartigkeit der Veranstalter gefördert. • Das Landesrundfunkgesetz wurde 1999 novelliert. Die bisherige Anstaltsversammlung der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) wird künftig durch einen Medienrat ersetzt. Für die Wahl des Medienrates ist jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung von überregionaler Bedeutung vorschlagsberechtigt. • Die ULR unterhält zudem in Schleswig-Holstein zwei Offene Kanäle für den Bereich Hörfunk. Über die Offenen Kanäle kann jeder, der nicht selbst Rundfunkveranstalter ist, eigene Beiträge im Hörfunk verbreiten. <p>Rechtliche Grundlagen: NDR-Staatsvertrag (vom 1. März 1992): § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2 S. 1, § 7 Abs. 2 S. 3, ZDF-Staatsvertrag (vom 26. Januar 1998): § 5 Abs. 2, Landesrundfunkgesetz (vom 13. Oktober 1999): § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 24 Abs. 3, § 34 Abs. 1 S. 1-3, § 54 Abs. 3.</p> <p>Fakten und Beispiele: Das Landesfunkhaus in Kiel unterhält im Hörfunk die Zentralredaktion Niederdeutsch. Sie betreut das regelmäßige „Niederdeutsche Hörspiel“ und die „Niederdeutsche Chronik“.</p> <p>Auf NDR 1 - Welle Nord gibt es zahlreiche plattdeutsche Sendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Von Binnenland und Waterkant“ • „Bi uns to Huus“ (teilweise Plattdeutsch) • „Hör mal'n beten to“ • „Ünner't Strohdack“ (norddeutsche Lesung) • „Vertell doch mal“ (Plattdeutscher Erzählwettbewerb). <p>Daneben gibt es Sendungen mit niederdeutschen Sprachanteilen (Verbaucherthemen auf Platt, die plattdeutsche Wochenrückschau und die plattdeutsche Morgenandacht).</p> <p>Auf R.SH gibt es unregelmäßige Beiträge über das gesamte Programm verteilt.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 11 (1) c) ii
<p><i>Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:</i></p> <p><i>c) ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 29.09.99 an die Rundfunk- und Fernsehintendanten von NDR, ZDF, DeutschlandRadio, Radio Schleswig-Holstein, NORA NordOstseeRadio, delta radio und POWER RADIO Nord dazu ermutigt, „sprachliche Besonderheiten, die unser Land prägen“ in das Programm zu integrieren. Eine Verstärkung bereits bestehender Ansätze würde begrüßt. Im Sinne der Sprachencharta hat die Ministerpräsidentin dazu ermutigt, „weiterhin nach Möglichkeiten Ausschau zu halten, Beiträge in den Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch als Service für Bürgerinnen und Bürger und zur Unterstützung dieses Bestandteils der schleswig-holsteinischen Kultur in ihr Programm aufzunehmen“.</p> <p>Darüber hinaus gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten (NDR und ZDF) haben den rechtlichen Auftrag über die kulturelle Vielfalt und die Besonderheiten des jeweiligen Landes zu berichten sowie für den Minderheitenschutz einzutreten. Dazu gehören auch Beiträge u.a. in und über das Niederdeutsche. • Die norddeutsche Region, ihre Kultur und Sprache sind im Programm angemessen zu berücksichtigen. • Programmgrundsätze für den Privatfunk: Die Rundfunkprogramme sollen (...) zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten (...) beitragen. • Der Zugang zu den Medien und die Mitwirkungsmöglichkeiten bestehen für Sprachminderheiten in gleichem Maße wie für andere gesellschaftliche Gruppen. • Die Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) unterhält in Schleswig-Holstein zwei Offene Kanäle für Fernsehen. Über die Offenen Kanäle kann jeder, der nicht selbst Rundfunkveranstalter ist, eigene Beiträge regional verbreiten. Dies gilt auch für Minderheiten mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein. • Das Landesrundfunkgesetz wurde 1999 novelliert. Die bisherige Anstaltsversammlung der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) wird künftig durch einen Medienrat ersetzt. Für die Wahl des Medienrates ist jede gesellschaftlich relevante Gruppe, Organisation oder Vereinigung von überregionaler Bedeutung vorschlagsberechtigt. <p>Rechtliche Grundlagen: NDR-Staatsvertrag (vom 1. März 1992): § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2 S. 1, § 7 Abs. 2 S. 3, ZDF-Staatsvertrag (vom 26. Januar 1998): § 5 Abs. 2, Landesrundfunkgesetz (vom 13. Oktober 1999): § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2; § 24 Abs. 3 S. 1, § 34 Abs. 1 S. 1-3, § 54 Abs. 3.</p> <p>Fakten: Im Rahmen des Schleswig-Holstein-Magazins, das - außer sonntags - täglich von 19.30 bis 20.00 Uhr gesendet wird, werden immer wieder Beiträge über die niederdeutsche Sprache ausgestrahlt. Auch Sendungen wie „Talk op Platt“, Ohnsorg-Theater u.a. finden ihre Abnehmer.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 11 (1) d)
<p><i>Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:</i></p> <p>d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;</p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein mittelbarer Anreiz ist durch die Programmgrundsätze für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Privatfunk gegeben: Die Rundfunkprogramme sollen (...) zum Schutz und zur Förderung von (Sprach)Minderheiten (...) beitragen. Durch die Programmgrundsätze werden Produktionen von audiovisuellen Werken in den Minderheiten/Regionalsprachen, z.B. „Talk op Platt“, veranlasst. • Die Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) ist zur finanziellen Förderung von gemeinnützigen Organisationen mit kultureller (...) Ausrichtung, insbesondere im audiovisuellen Bereich, (...) berechtigt. • Förderung durch die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig- Holstein mbH (MSH). Gelder erhält die MSH vom NDR und der ULR. Verwendet werden die Gelder (...) zur Förderung von Auftrags- und Koproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk, die von schleswig-holsteinischen Produzenten oder von anderen Produzenten in Schleswig-Holstein durchgeführt werden. <p>Rechtliche Grundlagen: Landesrundfunkgesetz (vom 13. Oktober 1999): § 24 Abs. 3, § 53 Abs. 2, § 73 Abs. 2</p> <p>Im Übrigen bleibt es den (Sprach-)Minderheiten aufgrund der kulturellen Förderung durch das Land und aufgrund des Selbstverwaltungsprinzips überlassen, entsprechende Maßnahmen zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 11 (1) e) ii
<p><i>Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:</i></p> <p><i>e) ii) zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Die Einwirkungsmöglichkeiten sind verfassungsgemäß gering (Pressefreiheit). Der Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V. nimmt aber die Regionalkultur sehr ernst. Dadurch und durch die Abforderungen der Leserinnen und Leser haben sich Berichte in niederdeutscher Sprache zu festen Bestandteilen in den Zeitungen in Schleswig-Holstein entwickelt.</p> <p>Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein hat zudem mit Schreiben vom 29.09.99 u.a. an den Zeitungsverlegerverband Schleswig-Holstein e.V. dazu ermutigt, „sprachliche Besonderheiten, die unser Land prägen“ in Druckerzeugnisse zu integrieren. Eine Verstärkung bereits bestehender Ansätze würde sie begrüßen.</p> <p>Fakten:</p> <p>Hamburger Abendblatt (Auflage 248.430), Hauptausgabe wöchentlich, Samstag Beitrag 2-spaltig, 100/120 Zeichen</p> <p>Uetersener Nachrichten (Auflage 5.848), jeden Samstag plattdeutsche Ecke</p> <p>Pinneberger Tageblatt (Auflage 16.850), jeden Samstag ca. ¼ Seite</p> <p>Elmshorner Nachrichten (Auflage 12.222), gelegentlich Plattdeutsch</p> <p>Barmstedter Zeitung (Auflage 2.053), ca. 14-tägig (unregelmäßig) plattdeutsche Kolumne</p> <p>Lübecker Nachrichten (Auflage 114.124 Exemplare), 1x wöchentlich niederdeutsche Kolumne, 60-80 Zeilen; 3x im Monat „Platt lesen“, 100 Zeilen</p> <p>Dithmarscher Landeszeitung (Auflage 26.197), ca. 5.800 Zeilen/Jahr</p> <p>sh:z (Auflage 165.983), täglich „Extrablatt“, 1x wöchentlich „Maandagmornn“, unregelmäßig im sh:z-magazin</p> <p>Schleswiger Nachrichten (Auflage 15.892), ca. 1x monatlich „Brev up Barup“</p> <p>Schlei- Bote (Auflage 4.445), ca. 1x monatlich „Brev up Brarup“</p> <p>Kieler Nachrichten (Auflage 113.082), unregelmäßig 1 Seite (pro Jahr ca. 12 Seiten)</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genauere Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 11 (1) f) ii
<p><i>Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen: (...)</i></p> <p><i>f) ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Direkte staatliche Förderung ist verfassungsmäßig problematisch (Presse-, Rundfunkfreiheit, Programmautonomie, Zensurverbot) • Die Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) ist zur finanziellen Förderung von gemeinnützigen Organisationen mit kultureller (...) Ausrichtung, insbesondere im audiovisuellen Bereich, (...) berechtigt. • Förderung durch die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH (MSH). Gelder erhält die MSH vom NDR und der ULR. Verwendet werden die Gelder (...) zur Förderung von Auftrags- und Koproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Hörfunk, die von schleswig-holsteinischen Produzenten oder von anderen Produzenten in Schleswig-Holstein durchgeführt werden. <p>Rechtliche Grundlagen: Landesrundfunkgesetz (vom 13. Oktober 1999) : § 53 Abs. 2, § 73 Abs. 2</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 11 (2)
<p><i>(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht wird und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden, wie sie, in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.</i></p>	
Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)	
<p>Die Weiterverbreitung vorhandener Rundfunkprogramme in Kabelanlagen ist im Landesrundfunkgesetz geregelt. Z.B. besteht in Kabelanlagen für die Offenen Kanäle im Rahmen der technischen Kapazität Vorrang für die Einspeisung ortsüblich in Kabelanlagen vorhandener Programme. Darüber hinaus entscheidet die Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) über Fensterprogramme unter Vielfaltsgesichtspunkten.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 12 (1) a)
<p><i>In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern.</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Die Verpflichtung zielt darauf ab, Initiativen zu fördern, die typisch für die den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Arten des kulturellen Ausdrucks sind.</p> <p>Die Umsetzung der Verpflichtung erfolgt in erster Linie - wie für andere Verpflichtungen aus Art. 12 auch - mittelbar durch die Landesförderung von Einrichtungen und Vereinen, die sich mit dem Niederdeutschen und der niederdeutschen Sprache befassen. Sie sind in der Lage, die Bestimmungen aus Art. 12 bei Bedarf umzusetzen.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere das Institut für Niederdeutsche Sprache in Bremen (INS)¹, die Regionalzentren für Niederdeutsch in Leck und Ratzeburg, der Schleswig-Holsteinische Heimatbund (SHHB) und die Stiftung Mecklenburg.</p> <p>Die Zentren für Niederdeutsch in Leck (Landesteil Schleswig) und Ratzeburg (Landesteil Holstein) wurden 1994 eröffnet. Die Zentren sind zwei regional arbeitende Einrichtungen, die zur aktiven Förderung des Niederdeutschen in Schleswig-Holstein gegründet wurden und die Arbeit der im Lande aktiven Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen unterstützen sollen. Ein Kuratorium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter niederdeutscher Interessengruppen und Institutionen unseres Landes, begleitet die Arbeit der Zentren. Den Vorsitz dieses Gremiums hat der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages.</p> <p>Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur fördert die Arbeit der Zentren, übt die Fachaufsicht aus und stellt die Mittel für die laufende Arbeit bereit. Personell sind die Zentren mit je einer halben Lehrerplanstelle ausgestattet. Damit wird u.a. dem Bemühen Rechnung getragen, die Niederdeutschförderung bei Kindern und Jugendlichen im Bereich der Schule besonders zu unterstützen. Die Schwerpunkte der Arbeit der beiden Zentren liegen in den Bereichen Information, Kontaktvermittlung, Dokumentation, Schulförderung und Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Im Theaterbereich setzen sich die großen Mehrspartentheater in Kiel und Lübeck sowie das Landestheater aktiv und kontinuierlich für das Niederdeutsche Theater ein. Der Niederdeutsche Bühnenbund und der Landesverband der Amateurtheater Schleswig-Holstein werden mit Landesmitteln unterstützt. Die etwa 110 Mitglieds Bühnen bieten etwa zur Hälfte Theater in niederdeutscher Sprache an. Daneben erhalten die beiden Verbände weitere Mittel für Fortbildungsveranstaltungen und der Niederdeutsche Bühnenbund für die Personalkosten von Gastregisseuren, die an niederdeutschen Bühnen Stücke inszenieren. Daneben sind für Veranstaltungen wie dem Niederdeutsche Theatertreffen im Freilichtmuseum Molfsee, bei dem Niederdeutsches Theater aus Schleswig-Holstein und den Nachbarländern vorgestellt wurden, projektbezogene Förderungen möglich.</p> <p>Im Bereich der Musik setzen sich mehrere mit Landesmitteln institutionell geförderte Verbände, insbesondere der Sängerbund Schleswig-Holstein e.V. und der Musikerverband Schleswig-Holstein e.V., auch für Musikgut mit niederdeutschen Texten ein. Aufmerksamkeit fand beim Schleswig-Holstein-Tag 1994 ein mit Landesmitteln finanziertes Projekt des Landesjugendorchesters, bei dem Lieder mit niederdeutschen Texten in zeitgemäße Jazz-Arrangements „verpackt“ wurden.</p> <p>Im Büchereiwesen wird die niederdeutsche Sprache u. a. durch die Büchereizentrale Schleswig-Holstein</p>	

¹ Hinsichtlich des INS wird davon ausgegangen, dass gfs. das Land Bremen als Sitzland dazu nähere Ausführungen macht.

gefördert. Dies geschieht durch Angebot und Vermittlung von Literatur in niederdeutscher Sprache und über die niederdeutsche Sprache sowie durch Autorenlesungen in Niederdeutsch. Dafür ist ein spezielles Lektorat eingerichtet, weil dieser Literaturbereich nicht von bundesweiten Diensten unterstützt wird.

Der **SHHB** und weitere Einrichtungen erhalten darüber hinaus teilweise erhebliche Projektmittel für niederdeutsche Seminare (insbesondere für Kinder und Jugendliche aber auch für Familien und generationsübergreifende Veranstaltungen) und niederdeutsche Theater- und Regiewerkstätten.

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 12 (1) b)
<p><i>In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen.</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Die Verpflichtung betrifft die Förderung von Zugangsmöglichkeiten zu den in niederdeutscher Sprache geschaffenen Werken, z.B. durch Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung , in die Amtssprache. Damit soll eine stärkere Ausstrahlung dieser Werke erreicht und der Zugang verbessert werden.</p> <p>Die niederdeutschen Einrichtungen sind in der Lage, wenn der Wunsch und Bedarf besteht, Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von Werken in die niederdeutsche bzw. der niederdeutschen Sprache einzusetzen.</p> <p>Das Institut für Niederdeutsche Sprache (Bremen), das auch mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert wird, hat ein Hochdeutsch-Plattdeutsches Wörterbuch herausgegeben. Mehrere Schulbuchkommissionen erarbeiten derzeit ein dreibändiges niederdeutsches Lesewerk für Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Es ist geeignet für Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen und soll im Jahre 2000 fertig gestellt sein. Koordinierung der Arbeiten und finanzielle Förderung erfolgen überwiegend durch die Stiftung Mecklenburg.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 12 (1) c)
<p><i>In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, in dem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen.</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Die Verpflichtung zielt darauf ab, den Zugang zu Werken, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, in den Regional- oder Minderheitensprachen zu fördern. Dies soll durch Unterstützung und Ausbau von Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung erreicht werden.</p> <p>Die niederdeutschen Einrichtungen sind in der Lage, wenn der Wunsch und Bedarf besteht, Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung von Werken in die niederdeutsche bzw. der niederdeutschen Sprache einzusetzen.</p> <p>Das Institut für Niederdeutsche Sprache (Bremen), das auch mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert wird, hat ein Hochdeutsch-Plattdeutsches Wörterbuch herausgegeben.</p> <p>Mehrere Schulbuchkommissionen erarbeiten derzeit ein dreibändiges niederdeutsches Lesewerk für Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Es ist geeignet für Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen und soll im Jahre 2000 fertig gestellt sein. Koordinierung der Arbeiten und finanzielle Förderung erfolgen überwiegend durch die Stiftung Mecklenburg.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag erarbeitet gegenwärtig eine niederdeutsche Übersetzung der schleswig-holsteinischen Landesverfassung.</p> <p>Bereits seit 1995 trägt der Freistempel der Staatskanzlei eine niederdeutsche Übersetzung von Art.1 GG.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 12 (1) d)
<p><i>In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden.</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Die Einrichtungen der Niederdeutsch-Sprechenden stellen mit Förderung aus staatlichen Mitteln Schleswig-Holsteins sicher, dass bei ihren kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise die Kenntnis und der Gebrauch der niederdeutschen Sprache und Kultur berücksichtigt werden.</p> <p>Die Regionalsprache Niederdeutsch ist als Zweitsprache v.a. im ländlichen Raum und unter der älteren Bevölkerung noch weit verbreitet.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 12 (1) f)
<p><i>In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen.</i></p>	
Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)	
<p>Das Land Schleswig-Holstein veranstaltet als zentrales kulturelles Ereignis alle zwei Jahre den Schleswig-Holstein-Tag. Zu den teilnehmenden Vereinen und Verbänden gehören auch viele, die ihre Wurzeln in der niederdeutschen Kultur haben. Die Geschäftsführung im Landeskuratorium für den Schleswig-Holstein-Tag obliegt dem Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB), einem Verband, der sich nachdrücklich für die niederdeutschen Belange einsetzt. Die Durchführung des Schleswig-Holstein-Tages und die Arbeit des Landeskuratoriums werden vom Land ideell, finanziell und organisatorisch unterstützt.</p> <p>Seit 1993 veranstaltet die Landesvertretung Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem SHHB (bisher in Bonn) einen plattdeutschen Abend mit Musik, Theater und Literatur. Bundestagsabgeordnete aller Fraktionen werden so mit dem Niederdeutschen in Kontakt gebracht.</p> <p>Am 12.09.99 fand auf Initiative des SHHB erstmals ein landesweiter „Plattdeutscher Tag“ statt. Einen Monat (September) lang wurden weit über 100 Veranstaltungen in vielen Orten in ganz Schleswig-Holstein durchgeführt.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 12 (1) g)
<p><i>In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern.</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Im Büchereiwesen in Schleswig-Holstein wird die niederdeutsche Sprache auf vielfältige Weise u. a. auch durch die Büchereizentrale Schleswig-Holstein gefördert. Dies geschieht durch Angebot und Vermittlung von Literatur in niederdeutscher Sprache und über die niederdeutsche Sprache sowie durch Autorenlesungen in Niederdeutsch. Dafür ist ein spezielles Lektorat eingerichtet, weil dieser Literaturbereich nicht von bundesweiten Diensten unterstützt wird. Durch eine umfassende Marktsichtung in Verlagsprospekten, Zeitschriften und durch Kontakt mit den Autorinnen und Autoren wird gewährleistet, dass auch Erscheinungen über den nicht professionellen Bereich berücksichtigt werden. Diese Bücher werden vom Lektorat besprochen und über Empfehlungslisten zur Anschaffung der Büchereien vorgeschlagen. Literatur über Niederdeutsch und in Niederdeutsch wird gesondert erschlossen, so dass die Leserinnen und Leser in den Büchereien schnell und direkt auf diese Bücher zurückgreifen können.</p> <p>Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek Zu den Sammelschwerpunkten der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek gehören die niederdeutsche Sprache und die schleswig-holsteinische niederdeutsche Literatur. Die Drucke zur niederdeutschen Sprache mit den Bereichen Sprachgeschichte, Sprachlehre, Wörterbücher, Namensforschung, Mundarten und Kirchensprache umfassen etwa 500 Titel. Die Werke aller schleswig-holsteinischen Schriftsteller und die Arbeiten über sie werden möglichst vollständig angeschafft. Hinzu kommen Sammlungen von niederdeutschen Sagen, Märchen, Kinderreimen, Sprichwörtern und Döntjes, niederdeutsche Liederbücher sowie Werke zu Landeskunde und Landesgeschichte. In der Handschriften- und Nachlassabteilung der Landesbibliothek befinden sich mehrere Nachlässe niederdeutsch schreibender Schriftsteller wie Klaus Groth, Johann Hinrich Fehrs, Hans Ehrke u.a.</p> <p>Universitätsbibliothek Kiel Die Universitätsbibliothek Kiel besitzt mehrere Handschriften und Inkunabeln in niederdeutscher Sprache. Darunter ist von besonderer Bedeutung die mittelniederdeutsche Bordesholmer Marienklage, von der es ein Video einer Fernseaufnahme und eine CD gibt. Daneben gibt es einen Bestand von mehreren 1000 Büchern überwiegend aus den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaften, Belletristik und Volkskunde. Am Germanistischen Seminar der Christian-Albrechts-Universität existiert eine Abteilung für niederdeutsche Sprache und Literatur (mit einem eigenen Lehrstuhl), der das Klaus-Groth-Archiv angeschlossen ist. Entsprechend gibt es auch in der Fachbibliothek Germanistik einen Bestand von Büchern in niederdeutscher Sprache.</p> <p>Zentrale Hochschulbibliothek Flensburg An der Zentralen Hochschulbibliothek Flensburg wird zur Zeit ein Grundbestand niederdeutscher Literatur aufgebaut. Vorhanden sind bisher nur kleine Bestände aus neuester Zeit und wenig Altbestände. Geplante Bestandsschwerpunkte sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sprach- und Literaturwissenschaft des Niederdeutschen, - Plattdeutsche Belletristik und - Volkskunde. 	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 12 (3)
<i>Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.</i>	
Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)	
<p>Im 19. Jahrhundert wanderten viele Schleswig-Holsteiner nach Amerika aus. Zentrum der schleswig-holsteinischen Amerikaeinwanderung war der Bundesstaat Iowa mit dem Zentrum Davenport, westlich von Chicago. Bis in die heutige Zeit - zuweilen schon in der vierten oder fünften Generation - sprechen Menschen dort Deutsch oder Plattdeutsch als ihre Haussprache.</p> <p>Zwischen Schleswig-Holstein und den Nachfahren der ehemaligen Einwanderer gibt es bis heute gute Kontakte. In diesem Jahr fand die 3. Plattdüütsch Konferenz in Wausau/Wisconsin statt, an der auch eine Gruppe aus Schleswig-Holstein teilnahm. Die Konferenz bot eine Anzahl von Vorträgen und Beispielen, u. a. über den Gebrauch des schleswig-holsteinischen Platts in Iowa.</p> <p>1998 wurde mit finanzieller Unterstützung der Ministerpräsidentin eine Plattdeutsche Konferenz im Schleswig-Holsteinischen Freilichtmuseum, Molfsee, durchgeführt. Unter den Teilnehmern war auch eine Delegation der American/Schleswig-Holstein Heritage Society in Davenport (ASHHS). Die ASHHS wurde 1986 von Nachfahren schleswig-holsteinischer Einwanderer gegründet und zählt ca. 1.000 Mitglieder in 40 US-Staaten. In der ASHHS wird die niederdeutsche Sprache gepflegt, sogar ein plattdeutsch-englisches Wörterbuch wurde herausgebracht. Mit Vereinen in Schleswig-Holstein besteht eine gute Zusammenarbeit.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 13 (1) a)
<p><i>In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land</i></p> <p><i>a) aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerichtlich verbietet oder einschränkt</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>Die Verpflichtung entspricht dem geltenden Recht in Deutschland und wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt (vgl. Denkschrift S. 59). Besondere Maßnahmen sind daher nicht ergriffen worden.</p>	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 13 (1) c)
<i>In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land</i>	
<i>c) Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen</i>	
Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)	
Die Rechtsordnung in Deutschland verbietet Behinderungen dieser Art. Die Verpflichtung entspricht somit dem geltenden Recht in Deutschland und wird damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt (vgl. Denkschrift S. 59). Besondere Maßnahmen sind daher nicht ergriffen worden.	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 13 (1) d)
<i>In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land</i>	
<i>d) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter dem Buchstaben a) bis c) genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.</i>	
Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)	
Das Land Schleswig-Holstein fördert die Niederdeutsch-Sprecherinnen und Sprecher und ihre Organisationen auf vielfältige Weise. So fördert das Land zum Beispiel zwei Regionalzentren für Niederdeutsch in Leck (Landesteil Schleswig) und Ratzeburg (Landesteil Holstein). Durch die geschaffenen Strukturen zur Verwaltung der eigenen Angelegenheiten besteht für die Benutzerinnen und Benutzer des Friesischen die praktische Möglichkeit zur Nutzung der Sprache auch außerhalb der Familie.	

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
 - Umsetzung der Verpflichtungen aus Teil III der Charta in Schleswig-Holstein -

Land	Schleswig-Holstein
Regional- oder Minderheitensprache	Niederdeutsch
Genaue Bezeichnung der Einzelverpflichtung	Art. 13 (2) c)
<p><i>Im Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die <u>staatlichen</u> Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen <u>ge</u>braucht werden, im Rahmen des Zumutbaren sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln.</i></p>	
<p>Zur Durchführung ergriffene(n) Maßnahme(n)</p> <p>In den Fachkliniken des Landes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personal-körper präsent, die Niederdeutsch sprechen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die unmittelbare pflegerische und sonstige Betreuung pflege- und hilfebedürftiger Personen keine staatliche Aufgabe ist, sondern im Wesentlichen von privat-gewerblichen und frei gemeinnützigen Trägern wahrgenommen wird. So sind z.B. nur 8% der über 1000 zugelassenen Pflegeeinrichtungen in Schleswig-Holstein in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Keine dieser Einrichtungen steht in unmittelbarer Trägerschaft des Landes. Vorgaben gegenüber einzelnen Einrichtungsträgern hinsichtlich des Gebrauchs der Regionalsprache Niederdeutsch sind daher nicht möglich. Allerdings sind im fachlich zuständigen Ministerium bisher aber auch keine Fälle bekannt geworden, die Anlass geben könnten, für bestimmte Einrichtungen die ständige Vorhaltung von Personal mit den entsprechenden Sprachkenntnissen zu fordern. Sprachliche Barrieren bezüglich einer mündlichen Verständigung bestehen in den jeweiligen Landesteilen ohnehin nicht.</p>	